

**Abgrenzungskarte (Anlage 2),
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Sauheckelchen bei Lixfeld“
Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000**

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Marburg-Biedenkopf
Gemeinde: Angelburg
Gemarkung: Lixfeld
Flur: 9

765

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 15. Juli 1994

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Laubach** in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des 2. Laubacher Orgelfestivals am 28. August 1994 freigegeben. Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze: Obere Langgasse, Obergasse, Lippe, Marktplatz, Bahnhofstraße, Wildemannsgasse, Im Hain, Untere Langgasse, August-Krieger-Straße.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 28. August 1994 in Kraft.
Gießen, 15. Juli 1994

Regierungspräsidium Gießen
In Vertretung
gez. Berg
Regierungsvizepräsident
StAnz. 32/1994 S. 2205

766

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Brückenhut bei Dietges“ vom 20. Juli 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die ehemaligen Hutungsflächen nordwestlich von Dietges werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 4 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Brückenhut bei Dietges“ liegt in der Gemarkung Dietges der Gemeinde Hilders im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von 18,81 ha.
- (3) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und die Entwicklung der extensiv genutzten natürlichen bis naturnahen Borstgras-

rasenreste und Fragmente der Kleinseggen Sümpfe sowie des bachbegleitenden Erlenwaldes und der hier vorkommenden Tierlebensgemeinschaften.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

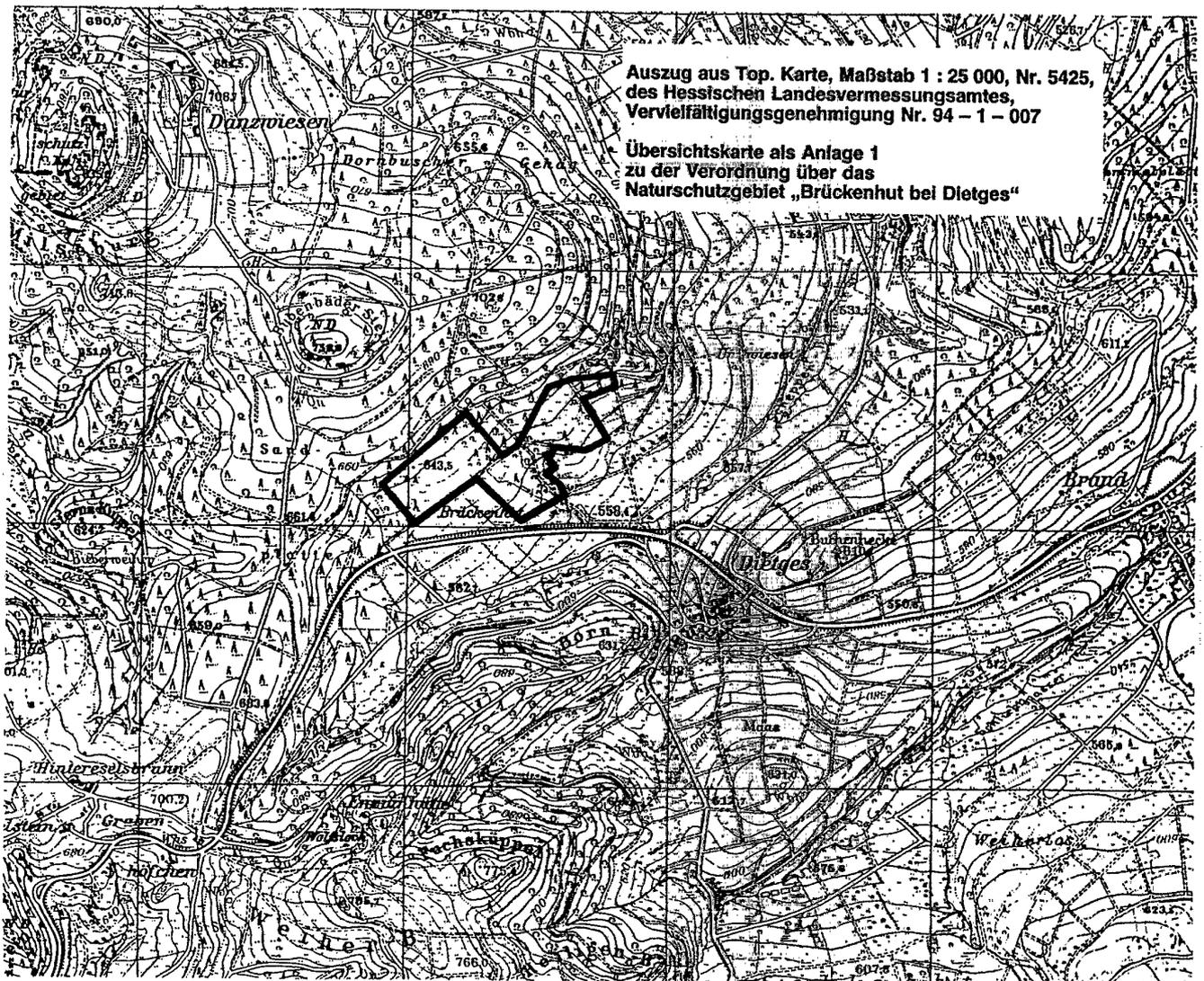
1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Modellschiffe einzusetzen, Drachen steigen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen, Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Dünger oder Silagen zu lagern;
14. das Grünland vor dem 15. Juni zu mähen;
15. den Erlenwald zu beweiden oder auf andere Art zu nutzen;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung des Grünlandes, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild; die Anlage von Jagdeinrichtungen, jedoch nur im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.



§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge einschließlich Modellschiffe ein-

setzt, Drachen steigen oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;

10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt, Pflanzenschutzmittel anwendet oder Dünger oder Silagen lagert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 das Grünland vor dem 15. Juni mäht;
15. entgegen § 3 Nr. 15 den Erlenwald beweidet oder auf andere Art nutzt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Hunde frei laufen läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

(1) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Brückenhut bei Dietges“ vom 2. Dezember 1988 (StAnz. S. 2782) wird aufgehoben.

(2) Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Landkreis Fulda vom 15. Oktober 1990 (StAnz. S. 2245), geändert durch Verordnung vom 21. September 1993 (StAnz. S. 2556), wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 20. Juli 1994

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 32/1994 S. 2205

767

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main

Beim Hessischen Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — findet das nachfolgend aufgeführte Fortbildungsseminar statt.

Anmeldungen können ab sofort schriftlich an das Verwaltungsseminar Frankfurt, — 60489 Frankfurt am Main, Niddastraße 32—36, gerichtet werden.

Telefonische Auskunft erhalten Sie von Frau Schneider oder Frau Annusek (Tel.-Nr. 0 69 / 7 89 20 83).

Thema: Datenverarbeitung: MS-EXCEL — Workshop — FS 1771

**Themen-
schwerpunkte:** Diese Fortbildung findet als Workshop statt. Die Schwerpunkte werden in Absprache mit den Teilnehmern/innen festgelegt. Das Seminar baut auf der Version 4.0 auf, deren Makros in der Version 5.0 verwendbar sind.

Themen könnten sein:
Sinnvoller Aufbau komplexer Tabellen
Makros

Programmierung von EXCEL-Anwendungen für Mitarbeiter/innen mit geringen EXCEL-Kenntnissen

Zielgruppe: Mitarbeiter/innen, die an einem MS-EXCEL-Grundseminar teilgenommen haben, bzw. Mitarbeiter/innen mit fundierten Grundkenntnissen und Praxiserfahrung, die mit komplexen Tabellen arbeiten

Dauer: 18 Stunden (3 Tage × 6 Stunden)

Termine: Mittwoch, 7., 14. und 21. Dezember 1994, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Kosten: 194,40 DM (243,— DM) Teilnehmergebühren

Referent: Amtmann Harald Strippel, Bundesschuldenverwaltung

Frankfurt am Main, 19. Juli 1994

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
Frankfurt am Main

StAnz. 32/1994 S. 2208

768

Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — bietet für Gemeindevertreter/innen, Stadtverordnete und Ortsbeiratsmitglieder nachfolgend aufgeführte Fortbildungsseminare an.

Namentliche Anmeldungen legen Sie bitte über Ihren Magistrat/ Gemeindevorstand vor.

Die Seminare finden am Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 64283 Darmstadt, statt.

Die Teilnehmergebühren betragen 10,80 DM pro Unterrichtsstunde.

Darmstadt, 22. Juli 1994

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Darmstadt
StAnz. 32/1994 S. 2208

Thema: Das Kommunale Haushaltswesen im Überblick — FS 216

**Themen-
schwerpunkte:** Kreislauf des kommunalen Haushaltsplanes und Beteiligte

Aufbau und Systematik des Haushaltsplanes
Verwaltungshaushalt

Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes

Bedeutung von Abgaben, Rücklagen und Krediten als Finanzierungsmittel

Anlagen zum Haushaltsplan
Finanzplanung und Stellenwert des Investitionsprogrammes

Haushaltssatzung — Zweck, Inhalt und das Verfahren des Zustandekommens

Haushaltsgrundsätze (allgemein, für die Veranschlagung, für die Deckung, für die Einnahmehbeschaffung)